



Reglement für die Controllingkommission

3. Juni 2025

Die Gemeinde Eich erlässt, gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 29 der Gemeindeordnung (GO), folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden berät die Controllingkommission Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selbst.

² Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde.

³ Die Controllingkommission verfasst zu den geprüften Geschäften einen Bericht.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Die Aufgaben der Controllingkommission richten sich nach § 19 des FHGG.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art. GO
Gemeindestrategie	Beratende Funktion	
Legislaturprogramm	Beratende Funktion	
Aufgaben- und Finanzplan	Prüfung, Bericht und Empfehlung	29
Budgetentwurf	Prüfung, Bericht und Empfehlung	29
Jahresbericht	Prüfung, Bericht und Empfehlung	29
Finanzgeschäfte	Prüfung, Bericht und Empfehlung	
Rechtssetzende Erlasse	Prüfung, Bericht und Empfehlung	

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.

Art. 6 Vorberatung

Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 7 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 8 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechend verantwortliche Person und/oder die Geschäftsführung.

Art. 9 Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controllingkommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der externen Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Eich.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2008.

6205 Eich, 3. Juni 2025

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Eich am 3. Juni 2025.